
S 23 AS 19/06

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	23
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AS 19/06
Datum	30.06.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 03.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2005 wird aufgehoben. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Rücknahme- und Erstattungsbescheides der Beklagten im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.

Der im Jahr 1967 geborene Kläger, der im Arbeitslosenhilfebezug stand, beantragte am 25.08.2004 gegenüber der Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) â Grundsicherung für Arbeitsuchende -. Er gab an, verheiratet zu sein und mit seiner Ehefrau und seinen in den Jahren 1995 und 1997 geborenen Kindern B1 und B2-M in einem gemeinsamen Haushalt zu leben. Der Kläger teilte weiter mit, dass er Kindergeld und Wohngeld beziehe. Seine Unterkunftskosten bezifferte er mit 365,00 EUR für Miete, 40,05 EUR für Heizkosten und 53,57 EUR für Nebenkosten.

Die Beklagte bewilligte dem Klger mit Bescheid vom 26.10.2004 fr die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.05.2005 Leistungen nach dem SGB II in Hhe von monatlich 1.340,62 EUR. Die Beklagte fhrte aus, der Berechnung der Leistung lgen die persnlichen und wirtschaftlichen Verhltnisse des Klgers und der brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zugrunde, wie sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen worden seien. Als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sah sie neben dem Klger dessen Ehefrau und die Kinder an. Die Beklagte verwies auf den beigefgten Berechnungsbogen, dem entnommen werden knne, wie sich der angegebene Betrag im Einzelnen zusammensetze. Aus dem Berechnungsbogen geht hervor, dass die Beklagte Regelleistungen fr den Klger und seine Ehefrau in Hhe von jeweils 311,00 EUR bercksichtigte sowie Sozialgeld fr beide Kinder in Hhe von jeweils 207,00 EUR und Unterkunftskosten in Hhe von 458,62 EUR. Als Einkommen brachte die Beklagte lediglich das Kindergeld des Sohnes in Hhe von 154,00 EUR in Abzug. Smtliche dieser Posten ergeben sich aus der ersten Seite des Berechnungsbogen, der insgesamt zwei Seiten umfasst.

Der Klger berreichte spter eine Abrechnung der Mietnebenkosten fr das Jahr 2003 vom 07.04.2004, die eine knftige Miete von 395,00 EUR und Nebenkosten in Hhe von 165,00 EUR vorsah.

Am 02.05.2005 stellte der Klger einen Fortzahlungsantrag und gab an, es seien keine nderungen eingetreten.

Mit Bescheid vom 06.05.2005 bewilligte die Beklagte dem Klger fr die Zeit vom 01.06.2005 bis 30.11.2005 erneut Leistungen nach dem SGB II in Hhe von monatlich 1.340,62 EUR. Die Inhalte des Bescheides und des beigefgten Berechnungsbogens entsprachen denen der Bewilligung vom 26.10.2005 mit dem Unterschied, dass das bercksichtigte Einkommen nunmehr auf der zweiten Seite des Berechnungsbogens erschien.

Mit Schreiben vom 26.10.2005 hrte die Beklagte den Klger zum unrechtmigen Bezug von Leistungen in der Zeit vom 01.01.2005 bis 30.11.2005 in Hhe von 1.694,00 EUR an. Sie stellte darauf ab, dass das Kindergeld der Tochter in Hhe von 154,00 EUR seit dem 01.01.2005 unbercksichtigt geblieben sei. Der Klger sei ber seine Pflichten als Leistungsempfnger und ber die Tatbestnde, unter denen die Anspruchsvoraussetzungen wegfielen, durch das "Merkblatt fr Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" unterrichtet worden.

Der Klger erklrte unter dem 31.10.2005, die berzahlung sei durch die Beklagte verursacht worden. Er habe im Erstantrag alle Angaben korrekt eingetragen. Als er den Bewilligungsbescheid erhalten habe, habe er sich darauf verlassen, dass die Berechnung in Ordnung sei. Er sei auch nicht in der Lage, den berzahlten Betrag zu erstatten, da er Privatinsolvenz angemeldet habe. Die berzahlten Betrge habe er auerdem verbraucht.

Mit Bescheid vom 03.11.2005 nahm die Beklagte die Bewilligung der Leistungen

nach dem SGB II für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.11.2005 teilweise in Höhe von 1.694,00 EUR zurück und forderte den Kläger zur Erstattung des Betrages auf. Zur Begründung führte sie aus, das Kindergeld der Tochter in Höhe von 154,00 EUR monatlich sei seit dem 01.01.2005 nicht angerechnet worden. Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass die Bewilligung fehlerhaft erfolgt sei. Die Beklagte berief sich auf [Â§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -.

Der Kläger erhob am 21.11.2005 Widerspruch. Er machte geltend, er habe bei der Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht und sich dann auf die Richtigkeit des Bewilligungsbescheides verlassen. Auch sei die monatliche Überzahlung so gering gewesen, dass sie nicht aufgefallen sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Beklagte die Überzahlung erst nach Erteilung des zweiten Bewilligungsbescheides festgestellt habe. Er habe die überzahlten Beträge für seinen Lebensunterhalt aufgewendet und verbraucht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie stellte auf [Â§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung – und [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) ab. Aufgrund des Berechnungsbogens sei der Kläger in der Lage gewesen, ihre Entscheidung nachzuvollziehen. Ohne besondere Anstrengung habe er erkennen können, dass eine Überzahlung erfolgt sei. Denn das einzige Einkommen der Familie habe aus dem Kindergeld bestanden. Ihm hätte auffallen müssen, dass nur das Kindergeld des Sohnes aufgeführt gewesen sei.

Am 17.01.2006 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, er habe den Kindergeldbezug bei Antragstellung vollständig und korrekt mitgeteilt. Die Voraussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#) seien nicht erfüllt, da er weder Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides gehabt habe noch grob fahrlässig in Unkenntnis darüber gewesen sei. Zu berücksichtigen sei, dass er als einfacher Arbeiter (Druckereihelfer) nicht in der Lage gewesen sei, die Bewilligungsbescheide in irgendeiner Weise nachvollziehbar zu überprüfen. Ihm seien Vorschriften über Anrechnungen und Freibeträge nicht bekannt gewesen. Er habe im übrigen auch nicht bemerkt, dass die Unterkunftskosten zu seinen Lasten zu gering bewilligt worden seien. Diese hätten 540,00 EUR monatlich betragen, wie inzwischen auch anerkannt werde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dem Klger htte auffallen mssen, dass das Einkommen der Familie in zu geringem Umfang bercksichtigt worden sei. Es sei kein weiteres Einkommen als das Kindergeld vorhanden gewesen und der Klger habe zwei Kinder. Grobe Fahrlssigkeit im Sinne des [ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) sei gegeben, weil der Klger den Bescheid nicht geprft und den offensichtlichen Fehler nicht zum Anlass genommen habe, sich mit ihr in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergnzend auf den brigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulssig, aber unbegrndet.

Der Klger ist durch den Bescheid der Beklagten vom 03.11.2005, mit dem diese die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fr die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.11.2005 in Hhe von 1.694,00 EUR teilweise zurcknahm und den Klger zur Erstattung dieses Betrages aufforderte, und den Widerspruchsbescheid vom 28.12.2005, mit dem die Beklagte ihre Entscheidung besttigte, gem [ 54 Abs. 2 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, denn die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig.

Die Voraussetzungen des [ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) in Verbindung mit [ 40 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB II](#) und [ 330 Abs. 2 SGB III](#) sind nicht erfllt.

Danach ist ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrndet oder besttigt hat (begnstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fr die Vergangenheit zurckzunehmen, wenn der Begnstigte sich nicht auf Vertrauen berufen kann, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlssigkeit nicht kannte; grobe Fahrlssigkeit liegt vor, wenn der Begnstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Mae verletzt hat. In der Regel ist das Vertrauen schutzwrdig, wenn der Begnstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermgensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rckgngig machen kann ([ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X](#)).

In den Fllen des [ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X](#) muss die Behrde die Rcknahmeentscheidung innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen treffen, welche die Rcknahme eines rechtswidrigen begnstigenden Verwaltungsaktes fr die Vergangenheit rechtfertigen ([ 45 Abs. 4 SGB X](#)).

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Bescheiden vom 26.10.2004 und 06.05.2005 stellt jeweils einen begnstigenden Verwaltungsakt dar. Jeweils wurde das Recht des Klgers begrndet, die bewilligten Leistungen zu beanspruchen.

Die Bewilligungsbescheide vom 26.10.2004 und 02.05.2005 sind auch rechtswidrig, denn der Kl  ger hatte nicht in dem bewilligten Umfang Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Nach [     19 S. 1 Nr. 1](#), 20 ff. SGB II erhalten erwerbsf  hige Hilfebed  rftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlie  lich der angemessenen Kosten f  r Unterkunft und Heizung. Hilfebed  rftig ist gem     [   9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kr  ften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu ber  cksichtigenden Einkommen oder Verm  gen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angeh  rigen oder von Tr  gern anderer Sozialleistungen, erh  lt. Als Einkommen zu ber  cksichtigen sind grunds  tzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ([   11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#)).

Die aus dem Kl  ger, seiner Ehefrau und den Kindern bestehende Bedarfsgemeinschaft ([   7 Abs. 3 Nr. 1](#), 3 a, 4 SGB II) ver  gt nicht nur   ber das von der Beklagten ber  cksichtigte Kindergeld des Sohnes, sondern auch   ber das Kindergeld der Tochter, das nicht angerechnet wurde.

Der Kl  ger genie  t aber Vertrauensschutz, da er nach seinem eigenen, von der Beklagten nicht bestrittenen Vortrag die erbrachten Leistungen f  r den Lebensunterhalt verbraucht hat.

Ein Ausschluss des Vertrauensschutzes nach [   45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X](#) in Verbindung mit [   40 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 SGB II](#) und [   330 Abs. 2 SGB III](#) kommt nicht in Betracht.

Weder kannte der Kl  ger die Rechtswidrigkeit der Bewilligung mit Bescheiden vom 26.10.2004 und 02.05.2005 noch war ihm diese infolge grober Fahrl  ssigkeit unbekannt.

Aus dem schrifts  tzlichen Vortrag des Kl  gers und seiner im Rahmen der m  ndlichen Verhandlung abgegebenen Erkl  rungen, er habe die Bescheide zur Kenntnis genommen und sich aufgrund seiner vollst  ndigen und wahrheitsgem   en Angaben bei Antragstellung auf deren Richtigkeit verlassen, zumal s  mtliche in seinem Haushalt lebenden Personen ber  cksichtigt gewesen seien und die H  he der Leistung ungef  hr der zuvor bezogenen Arbeitslosenhilfe entsprochen habe, die sich auf ca. 1.200,00 EUR einschlie  lich Wohngeld belaufen habe, ergibt sich, dass er keine positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Entscheidung hatte. Die Kammer erachtete den Kl  ger insofern als glaubw  rdig und seine Aussage als glaubhaft. Der Kammer erschien die Vorgehensweise bei der   berpr  fung der Bewilligungsbescheide nachvollziehbar, da der Kl  ger die ma  geblichen Punkte kl  rte, n  mlich die ber  cksichtigten Personen und die H  he der Leistung. Die Kammer hielt es auch f  r nachvollziehbar, dass der Kl  ger nach einem Blick auf den Berechnungsbogen das Gef  hl hatte, ihm

schwirre der Kopf. Die Gestaltung der Bewilligungsbescheide nach dem SGB II weicht von der Gestaltung der Bewilligungsbescheide nach dem SGB III, sofern sie die Arbeitslosenhilfe betreffen, ab. Letztere enthalten insbesondere keinen Berechnungsbogen und sind im Äbrigen weniger umfangreich.

Die Kammer erachtete den Umgang des Klgers mit den Bewilligungsbescheiden vom 26.10.2004 und 02.05.2005 auch nicht als grob fahrlssig. Die Kammer war der Auffassung, dass der Klger die erforderliche Sorgfalt nicht in besonders schwerem Ma verletzt hat. Voraussetzung ist, dass schon einfachste, ganz naheliegende Äberlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss; dabei ist das Ma der Fahrlssigkeit insbesondere nach der persnlichen Urteils- und Kritikfhigkeit, dem Einsichtsvermgen des Beteiligten sowie den besonderen Umstnden des Falles zu beurteilen; die tatschlichen oder rechtlichen Mngel mssen sich aus dem Bewilligungsbescheid oder anderen Umstnden ergeben und fr das Einsichtsvermgen des Betroffenen ohne weiteres erkennbar sein (BSG, Urteil vom 08.02.2001, Az.: [B 11 AL 21/00 R](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.06.2004, Az.: [L 12 AL 215/03](#)).

Zwar bewertete die Kammer die Vorgehensweise des Klgers bei der Äberprfung der Richtigkeit der Bewilligungsbescheide vom 26.10.2004 und 02.05.2005 als verstndig, da der Klger die entscheidenden Punkte Äberprfte, er ging nach seiner Erklrung in der mndlichen Verhandlung den Fragen nach, ob die Beklagte smtliche Mitglieder seines Haushalt bercksichtigt hatte und die Leistung hinsichtlich der Hhe der vorher erhaltenen Arbeitslosenhilfe entsprach. Insofern gelangte die Kammer zu der Auffassung, dass dem Klger auch die Unrichtigkeit der Einkommensanrechnung htte erkennbar sein knnen. Der den Bewilligungsbescheiden beigefgte Berechnungsbogen erweist sich hinsichtlich der ersten drei Rubriken "Angaben zur Hhe der pauschalierten monatlichen Regelleistungen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld", "Hhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro" und "Zu bercksichtigendes monatliches Einkommen" als verstndlich aufgebaut, da es die zu erwartenden Aspekte erlutert. Darber hinaus war das Einkommen jeweils auch als Kindergeld spezifiziert, so dass sich der Klger die Frage stellen musste, warum es lediglich bei seinem Sohn ausgewiesen war.

Die Kammer hielt insofern den Vorwurf der Fahrlssigkeit als Auerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ([Ä 276 Abs. 2](#) Brgerliches Gesetzbuch) fr berechtigt.

Den Vorwurf grober Fahrlssigkeit vermochte die Kammer aber deshalb nicht zu besttigen, weil der Klger bei Antragstellung vollstndige und wahrheitsgem Angaben, insbesondere zu seinem Einkommen, gemacht hatte und insofern annehmen durfte, dass die Beklagte zu einer korrekten Entscheidung gelangte. Der Beklagten war es im Äbrigen selbst erst nach Erteilung des zweiten Bewilligungsbescheides aufgefallen, dass ihre Entscheidung fehlerhaft war. Darber hinaus wertete die Kammer den Umstand zugunsten des Klgers, dass dieser keinerlei Erfahrung mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II besa. Er erhielt

vorher Arbeitslosenhilfe, die anderen Einkommensanrechnungsvorschriften unterlag. Dass die Höhe der Leistung dem Kläger in besonderer Weise hätte auffallen müssen, vermochte die Kammer ebenfalls nicht zu erkennen. Zwar erwiesen sich die vorher bezogenen Sozialleistungen als um ca. 150,00 EUR geringer, aber aufgrund der Medienberichterstattung zur Zeit des Inkrafttretens des SGB II durfte der Kläger annehmen, dass sich seine finanzielle Lage verbessern könnte. Schließlich wertet die Kammer den Umstand zugunsten des Klägers, dass Bescheide, deren Gegenstand die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe war, erheblich weniger umfangreich waren als Bewilligungsbescheide nach dem SGB II und insbesondere keine umfangreichen Berechnungsbögen enthielten. Der erste Eindruck eines Berechnungsbogens kann durchaus verwirrend sein. Diese Auffassung beschränkte die Kammer allerdings nur auf die ersten Bewilligungsabschnitte nach Inkrafttreten des SGB II. Die Kammer ist der Auffassung, dass durch längere Erfahrung mit dem Arbeitslosengeld II-Bezug und umfangreiche Medienberichterstattung bei den Leistungsempfängern inzwischen ausreichendes Wissen vorhanden ist, wie sich die Leistung zusammen setzt und wie Bewilligungsbescheide einschließlich Berechnungsbögen zu verstehen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024